

Jurakompakt

Internationales Privatrecht

Bearbeitet von
Prof. Dr. Gerhard Ring, Prof. Dr. Line Olsen-Ring

2. Auflage 2017. Buch. XVIII, 170 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 70648 6
Format (B x L): 11,8 x 18,0 cm

[Recht > Zivilrecht > Internationales Privatrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Kapitel 2. Personenrecht und Recht der Rechtsgeschäfte

A. Personenrecht

Literatur: v. Hoffmann/Thorn, IPR, § 7 Rn. 1 ff.; Kropholler, IPR, §§ 42 und 43 (natürliche Personen und Name) sowie § 55 (Gesellschaften); Rauscher, IPR, Rn. 603 ff.; Siehr, IPR, §§ 15 bis 19 (natürliche Personen) und § 41 (Gesellschaften).

Das Personalstatut bestimmt die **allgemeine Rechts- und Geschäftsfähigkeit** natürlicher Personen nach dem Recht des Heimatstaates (vgl. Art. 7 Abs. 1 EGBGB). **98**

Vgl. im Hinblick auf Staatenlose und Flüchtlinge die Hilfsanknüpfungen unter Anknüpfungspunkte, Rn. 27 ff. **99**

Die allgemeine Rechts- und Geschäftsfähigkeit als **Vorfrage** eines Rechtsgeschäfts wird nach Art. 7 Abs. 1 EGBGB grundsätzlich **selbständig angeknüpft**. Sie unterfällt dann nicht dem Vertragsstatut (vgl. etwa Art. 1 Abs. 2a Rom I-VO, wonach der Personenstand sowie die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit von natürlichen Personen – unbeschadet des Art. 13 Rom I-VO – vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind). **100**

Von der allgemeinen Rechts- und Geschäftsfähigkeit ist die **besondere Rechts- und Geschäftsfähigkeit** zu unterscheiden, bspw. **101**

- die Ehemündigkeit (vgl. Art. 13 Abs. 1 EGBGB) oder
- die Testierfähigkeit (vgl. Art. 26 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Art. 24 und 25 Rom IV-VO).

Die besondere Rechts- und Geschäftsfähigkeit beurteilt sich nach dem Statut der Hauptfrage (**Wirkungsstatut**).

Den mit einer Anknüpfung der allgemeinen Rechts- und Geschäftsfähigkeit an das Personalstatut ggf. einhergehenden Problemen für den Rechtsverkehr – da die Verkehrsteilnehmer in anderen Staaten oft das Heimatrecht ihres Geschäftspartners nicht kennen – versucht die **Verkehrsschutzregel des Art. 12 EGBGB (Schutz des anderen Vertragsteils)** zu begegnen (**Vertrauensschutz**): Wird ein Vertrag zwischen Personen geschlossen, die sich in „demselben Staat“ befinden (mit der Folge einer Unanwendbarkeit der Regelung auf grenzüberschreitende Distanzgeschäfte), so kann sich eine natürliche Person, die nach den Sachvorschriften des Rechts dieses Staates (d.h. des Vertragsschlussortes) rechts-, geschäfts- und handlungsfähig wäre, nach **102**

Art. 12 S. 1 EGBGB nur dann auf ihre aus den Sachvorschriften des Rechts eines anderen Staates abgeleitete Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit berufen, wenn der andere Vertragsteil bei Vertragsabschluss diese Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit kannte oder kennen musste (vgl. die Legaldefinition von Kennenmüssen in § 122 Abs. 2 BGB). Dies gilt jedoch gemäß Art. 12 S. 2 EGBGB nicht für familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte sowie für Verfügungen über ein in einem anderen Staat belegenes Grundstück, womit es hier bei der Anwendung des nach Art. 7 EGBGB berufenen Rechts bleibt. *Rauscher* (IPR, Rn. 620) bejaht i.Ü. eine analoge Anwendbarkeit des Art. 12 EGBGB auf **einseitige Rechtsgeschäfte**.

103 Vgl. auch die Parallelregelung des Art. 13 Rom I-VO (der seit Ende 2009 Art. 12 EGBGB in Bezug auf schuldrechtliche Verträge verdrängt hat). Danach kann sich bei einem zwischen Personen geschlossenen Vertrag, wenn sich die Vertragsparteien in demselben Staat befinden, eine natürliche Person, die nach dem Recht dieses Staates rechts-, geschäfts- und handlungsfähig wäre, nur dann auf ihre sich nach dem Recht eines anderen Staates ergebende Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit berufen, wenn die andere Vertragspartei bei Vertragsschluss diese Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte.

104 Die zivilprozessuale **Partei- und Prozessfähigkeit** (dazu näher *Ring/Olsen-Ring*, IZVR, 2017) bestimmt sich – so die h.A. – nach dem Verfahrensrecht des Personalstatuts (mithin dem Zivilprozessrecht des Heimatstaates, so *Rauscher*, IPR, Rn. 625: Eine Vorfragenanknüpfung an das nach Art. 7 EGBGB berufene Statut folge nur dann, wenn das Verfahrensrecht die Partei- an die Rechtsfähigkeit bzw. die Prozess- an die volle Geschäftsfähigkeit binde). So hat der BGH (BGHZ 125, 196 – Ls. 1, unter Bezugnahme auf BGH NJW 1981, 2640) etwa entschieden, dass sich die Zulässigkeit einer **gewillkürten Prozessstandschaft** in Fällen mit Auslandsberührung grundsätzlich nach deutschem Prozessrecht als der *lex fori* bestimmt. Nach diesem Recht richte sich insbesondere auch die Frage, wie das erforderliche eigene Interesse des Prozessstandschafters an der Prozessführung beschaffen sein müsse.

I. Rechtsfähigkeit

105 Die **allgemeine Rechtsfähigkeit** (als Fähigkeit eines Rechtssubjekts Träger von Rechten und Pflichten zu sein) einer (natürlichen) Person (die nach deutschem Recht gemäß § 1 BGB – ggf. im Unterschied zu anderen Rechtsordnungen – mit der Vollendung der Geburt beginnt und mit dem [Hirn-] Tod der Person endet) unterliegt nach

Art. 7 Abs. 1 S. 1 EGBGB dem Recht des Staates, dem die Person angehört (**Heimatrecht – Personalstatut**).

Im Unterschied dazu bestimmt sich die **besondere Rechtsfähigkeit** 106 (d.h. die Fähigkeit an bestimmten Rechten oder Rechtsgeschäften teilzuhaben, dazu bereits vorstehende Rn. 101) nach dem **Wirkungsstatut** des jeweils in Rede stehenden Rechts- oder Erwerbsvorgangs (bspw. die Erbfähigkeit nach dem Erbstatut, Art. 23 Abs. 2 Buchst. c i.V.m. Art. 23 Abs. 1, 21, 22 Rom IV-VO).

Im Hinblick auf das **Transplantationsrecht** soll – aus Praktikabilitätsabwägungen heraus – hingegen auf das Recht des Sterbeortes abzustellen sein (*Junker*, IPR, Rn. 293). 107

Das **Verschollenheitsrecht** (Todeserklärung infolge Verschollenheit) ist in Art. 9 EGBGB geregelt: Nach Art. 9 S. 1 EGBGB unterliegen die Todeserklärung, die Feststellung des Todes und des Todeszeitpunkts sowie Lebens- und Todesvermutungen dem Recht des Staates, dem der Verschollene in dem letzten Zeitpunkt angehörte, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat (**letztes Heimatrecht**). Dies gilt gleichermaßen für eine **Kommorienten- bzw. Vorversterbensvermutung** nach § 11 VerschG (so v. *Hoffmann/Thorn*, IPR, § 7 Rn. 4 – „Kann nicht bewiesen werden, dass von mehreren gestorbenen oder für tot erklärten Menschen der eine den anderen überlebt hat, so wird vermutet, dass sie gleichzeitig gestorben sind“ – ggf. mit der Notwendigkeit einer Anpassung bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit der Verschollenen). War der Verschollene in diesem Zeitpunkt Angehöriger eines fremden Staates (d.h. Ausländer), so kann er nach deutschem Recht für tot erklärt werden, wenn hierfür ein „berechtigtes Interesse“ besteht (so Art. 9 S. 2 EGBGB). Dies ist bspw. im Falle eines letzten gewöhnlichen Aufenthalts im Inland oder bei hier belegenem Vermögen denkbar. 108

Im Hinblick auf die **internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte zur Todeserklärung** gilt § 12 VerschG: Für Todeserklärungen und Verfahren bei der Feststellung der Todeszeit sind die deutschen Gerichte nach § 12 Abs. 1 VerschG zuständig, wenn der Verschollene oder der Verstorbene in dem letzten Zeitpunkt, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, Deutscher war oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Die deutschen Gerichte sind auch dann zuständig, wenn ein berechtigtes Interesse an einer Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit durch sie besteht (so § 12 Abs. 2 VerschG), um einen Gleichlauf von internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht herbeizuführen. Gleichwohl sind die Zuständigkeiten nach § 12 Abs. 1 und 2 VerschG gemäß § 12 Abs. 3 VerschG nicht ausschließlich. 109

- 110 Das Statut der Rechtsfähigkeit ist **wandelbar (Möglichkeit eines Statutenwechsels)**. D.h., es gilt das jeweilige Heimatrecht. Allerdings werden die Folgen eines Statutenwechsels durch Art. 7 Abs. 2 EGBGB im Interesse einer Statuswahrung (wobei eine Verbesserung des Status umgekehrt nicht ausgeschlossen wird) beschränkt: Eine „einmal erlangte“ Rechtsfähigkeit wird durch den Erwerb oder den Verlust der Rechtsstellung als Deutscher nicht beeinträchtigt (Grundsatz „*semel maior, semper maior*“). Obgleich Art. 7 Abs. 2 EGBGB als einseitige Kollisionsnorm ausgestaltet ist, wird die Regelung analog für alle Fälle eines Wechsels des Personalstatuts angewendet (so *Rauscher*, IPR, Rn. 618). Die einseitig formulierte Kollisionsnorm des Art. 7 Abs. 2 EGBGB ist also **allseitig auszubauen**.
- 111 **Exkurs Gesellschaftsstatut:** Die Rechtsfähigkeit juristischer Personen bemisst sich nach Maßgabe des Internationalen Gesellschaftsrechts – d.h. dem **Gesellschaftsstatut**. Dazu näher nachstehende Rn. 569 ff.

II. Geschäftsfähigkeit

Literatur: *Baetge*, Anknüpfung der Rechtsfolgen bei fehlender Geschäftsfähigkeit, IPRax 1996, 185; v. *Hoffmann/Thorn*, IPR, § 7 Rn. 6 ff.; *Rauscher*, IPR, Rn. 612 ff.

- 112 Die Geschäftsfähigkeit einer Person unterliegt nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 EGBGB dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Damit erfolgt in Art. 7 Abs. 1 S. 1 EGBGB in Bezug auf die **allgemeine Geschäftsfähigkeit** einer (natürlichen) Person keine Anknüpfung an das Wirkungsstatut, d.h. an das Recht, das den Geschäftsinhalt bestimmt. Das Wirkungsstatut bestimmt nur, ob ein Rechtsgeschäft volle Geschäftsfähigkeit voraussetzt. Mit Art. 7 Abs. 1 S. 1 EGBGB erfolgt also eine gesonderte Anknüpfung (**Teilfrage**) an das Recht des Staates, dem die Person angehört (**Heimatrecht – Personalstatut**).
- 113 Nach dem Personalstatut (Heimatrecht) beurteilen sich gleichermaßen die **Rechtsfolgen fehlender Geschäftsfähigkeit** (d.h. beschränkte Geschäftsfähigkeit oder Geschäftsunfähigkeit). Dies gilt auch, soweit die Geschäftsfähigkeit durch Eheschließung nach dem Grundsatz „Heirat macht mündig“ erweitert wird (d.h. das Personalstatut mit der Eheschließung volle Geschäftsfähigkeit gewährt, was nach deutschem Recht seit 1976 nicht mehr der Fall ist), so Art. 7 Abs. 1 S. 2 EGBGB.

- 114 **Beachte:** Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft unterfallen Art. 24 EGBGB.

Die **besondere Geschäftsfähigkeit** (vorstehende Rn. 101 und 106) **115** knüpft hingegen an das Wirkungsstatut an (z.B. die **Deliktsfähigkeit** an das Deliktsstatut nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. a Rom II-VO respektive Art. 40 EGBGB bzw. die **Testierfähigkeit** an das Erbstatut nach Art. 26 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Art. 24 und 25 Rom IV-VO).

Das Statut der Geschäftsfähigkeit ist **wandelbar (Möglichkeit eines Statutenwechsels)**, d.h. es gilt das jeweilige Heimatrecht. Allerdings werden die Folgen eines Statutenwechsels durch Art. 7 Abs. 2 EGBGB im Interesse einer Statuswahrung beschränkt (wobei eine Verbesserung des Status umgekehrt nicht ausgeschlossen wird): Eine „einmal erlangte“ Geschäftsfähigkeit wird durch den Erwerb oder den Verlust der Rechtsstellung als Deutscher nicht beeinträchtigt. D.h. der **Grundsatz „einmal geschäftsfähig, immer geschäftsfähig“** gilt im Interesse eines Schutzes wohlverworbener Rechte auch nach einem Wechsel der Staatsangehörigkeit (mithin nach einem Statutenwechsel). Obgleich Art. 7 Abs. 2 EGBGB als einseitige Kollisionsnorm ausgestaltet ist, wird die Regelung analog für alle Fälle eines Wechsels des Personalstatuts angewendet (so *Rauscher*, IPR, Rn. 618). Die einseitig formulierte Kollisionsnorm des Art. 7 Abs. 2 EGBGB ist also **allseitig auszubauen**. **116**

Beachte jedoch: Die praktische Relevanz von Art. 7 EGBGB im Hinblick auf die Geschäftsfähigkeit ist in Bezug auf vertragliche Schuldverhältnisse wegen **Art. 13 Rom I-VO** respektive **Art. 12 EGBGB** (Schutz der anderen Vertragspartei) gering. Die genannten Regelungen sehen beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen im Hinblick auf die Geschäftsfähigkeit eine **alternative Anknüpfung an das Recht des Abschlussortes** (d.h. an die Ortsform) vor. Bei einem zwischen Personen, die sich in demselben Staat befinden, geschlossenen Vertrag kann sich aus **Gründen des Verkehrsschutzes** (Schutz gutgläubiger Vertragspartner, die darauf vertrauen, dass sie mit einer geschäftsfähigen Person kontrahieren) nach Art. 13 Rom I-VO eine natürliche Person, die nach dem Recht dieses Staates rechts-, geschäfts- und handlungsfähig wäre, nur dann auf ihre sich nach dem Recht eines anderen Staates ergebende Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit berufen (Fall einer **Normenkollision**), wenn die andere Vertragspartei bei Vertragsschluss diese Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte. Den Geschäftsunfähigen trifft dabei die Beweislast für die Bösgläubigkeit. Dies wird durch die Parallelregelung des Art. 12 EGBGB (**Schutz des anderen Vertragsteils**) bestätigt, wonach – wenn ein Vertrag zwischen Personen geschlossen **117**

wird, die sich in demselben Staat befinden – sich eine natürliche Person, die nach den Sachvorschriften des Rechts dieses Staates rechts-, geschäfts- und handlungsfähig wäre, nur dann auf ihre aus den Sachvorschriften des Rechts eines anderen Staates abgeleitete Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit berufen kann, wenn der andere Vertragsteil bei Vertragsabschluß diese Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit kannte oder kennen musste (was jedoch nicht für familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte sowie für Verfügungen über ein in einem anderen Staat belegenes Grundstück gilt). Art. 12 EGBGB soll auf einseitige Rechtsgeschäfte anwendbar sein (so v. *Hoffmann/Thorn*, IPR, § 7 Rn. 10)

III. Namensrecht (Art. 10 EGBGB)

Literatur: *Henrich*, Die Rechtswahl im internationalen Namensrecht und ihre Folgen, StAZ 1996, 129; *ders.*, Die Angleichung im internationalen Namensrecht – Namensführung nach Statutenwechsel, StAZ 2007, 197; v. *Hoffmann/Thorn*, IPR, § 7 Rn. 12 ff.; *Rauscher*, IPR, Rn. 668 ff.

1. Grundsätze des Namensstatuts

- 118 Art. 10 EGBGB unterstellt den Namen einem **eigenen Namensstatut**, womit der Name einen **eigenen Anknüpfungsgegenstand** bildet.
- 119 Eine **behördliche bzw. gerichtliche Namensänderung** richtet sich i.Ü. auch nach dem Personalstatut (vgl. dazu ferner das *Istanbuler CIEC-Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen* vom 14.9.1958, BGBl 1961 II, S. 1076).
- 120 Bei **Mehrstaaten** gelangt Art. 5 Abs. 1 EGBGB zur Anwendung. Danach ist das Recht desjenigen Staates anzuwenden, mit dem die Person am engsten verbunden ist (insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder durch den Verlauf ihres Lebens), wobei, wenn die Person auch Deutscher ist, diese Rechtsstellung vorgeht.
- 121 Bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit der **Ehegatten** richtet sich der Ehe name nach der Eheschließung nach dem Recht des jeweiligen Heimatstaats.

- 122 **Fall:** Der EuGH hat am 2.10.2003 (C – 148/02 – **Carlos Garcia Avello**) entschieden, dass Angehörige eines Mitgliedstaats, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhalten, sich auf das Recht aus ex Art. 12 EGV (nunmehr Art. 18 AEUV) berufen können. Sie dürfen in Bezug auf die Regeln, nach denen sich ihr **Familienname** bestimmt, nicht aus Gründen der Staatsangehörigkeit diskriminiert werden. Die ex Art. 12 und ex

Art. 17 EGV (nunmehr Art. 18 und Art. 20 AEUV) seien dahin auszulegen, dass sie es den Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats verwehren, einen Antrag auf Änderung des Namens in diesem Staat wohnender minderjähriger Kinder mit doppelter Staatsangehörigkeit (derjenigen dieses Staates und derjenigen eines anderen Mitgliedstaats) abzulehnen, wenn dieser Antrag darauf gerichtet ist, dass diese Kinder den Namen führen können, den sie nach dem Recht und der Tradition des zweiten Mitgliedstaats hätten.

Der EuGH (NJW 2009, 135 – Ls. – **Grunkin-Paul**) hat zudem festgestellt, dass ex Art. 18 EGV (nunmehr Art. 21 AEUV – wonach jeder Unionsbürger das Recht hat, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten) ggf. einer Verfahrensweise entgegensteht, dass die Behörden eines Mitgliedstaats es unter Anwendung des nationalen Rechts ablehnen, den **Nachnamen eines Kindes** anzuerkennen, der in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt und eingetragen wurde, in dem dieses Kind – das wie seine Eltern nur die Staatsangehörigkeit des erstgenannten Mitgliedstaats besitzt – geboren wurde und seitdem wohnt.

In einer weiteren Entscheidung hat der EuGH (EuGRZ 2011, 25 – Ls. – **Sayn-Wittgenstein**) festgestellt, dass Art. 21 AEUV dahin auszulegen sei, dass er es den Behörden eines Mitgliedstaats (im konkreten Fall Österreich) nicht verwehrt, die Anerkennung des Nachnamens eines Angehörigen dieses Staates in allen seinen Bestandteilen, wie er in einem zweiten Mitgliedstaat (Deutschland), in dem dieser Staatsangehörige wohnt, bei seiner Adoption als Erwachsener durch einen Staatsangehörigen dieses zweiten Staates bestimmt wurde, abzulehnen, wenn dieser Nachname einen **Adelstitel** enthält, der im ersten Mitgliedstaat (Österreich) aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig ist. Voraussetzung sei, dass die in diesem Zusammenhang von den Behörden des ersten Mitgliedstaats (Österreich) ergriffenen Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt seien (d.h. zum Schutz der Belange, die sie gewährleisten sollen, erforderlich sind und in einem angemessenen Verhältnis zu dem legitimerweise verfolgten Zweck stehen). Es erscheine nicht unverhältnismäßig, wenn ein Mitgliedstaat das Ziel der Wahrung des Gleichheitssatzes dadurch erreichen wolle, dass er seinen Angehörigen den Erwerb, den Besitz oder den Gebrauch von Adelstiteln oder von Bezeichnungen verbietet, die glauben machen könnten, dass derjenige, der den Namen führt, einen solchen Rang innehat.

Vor diesem Hintergrund sei eine solche Ablehnung nicht als eine Maßnahme anzusehen, die das Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit und auf freien Aufenthalt ungerechtfertigt beeinträchtigt.

Kürzlich hat der EuGH (in der Rechtssache **Bogendorff von Wolfersdorff**, C-438/14) entschieden, dass Art. 21 AEUV dahin ausulegen sei, dass die Behörden eines Mitgliedstaats nicht verpflichtet sind, den Nachnamen eines Angehörigen dieses Mitgliedstaats anzuerkennen, wenn dieser auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzt, in dem er diesen Namen erworben hat, den er frei gewählt hat und der mehrere nach dem Recht des erstgenannten Mitgliedstaats nicht zulässige Adelsbestandteile enthält. Voraussetzung ist (was das nationale Gericht überprüfen muss), dass eine solche Ablehnung der Anerkennung in diesem Zusammenhang insoweit aus Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt ist, als sie geeignet und erforderlich ist, sicherzustellen, dass der Grundsatz der Gleichheit aller Bürger des besagten Mitgliedstaats vor dem Gesetz gewahrt wird.

- 123 Die **Namensführung** (d.h. die Führung eines Vor- und Nachnamens, eines Zwischennamens, deren [geschlechts- bzw. familienspezifische] Schreibweise [z.B. *dottir* bzw. *son* im isländischen Recht] und ggf. des Rechts zur Führung eines Adelstitels, Künstlernamens oder Pseudonyms) wird also vom **Personalstatut** beherrscht.
- 124 Hingegen wird der **Schutz des Namens** deliktsrechtlich angeknüpft. Die Namensführung stellt dabei eine selbst anzuknüpfende Vorfrage dar.

2. Grundanknüpfung

- 125 Der Name einer Person (i.S. der Führung des gesamten Namens) unterliegt nach der **Grundanknüpfung** in Art. 10 Abs. 1 EGBGB dem Recht des Staates, dem die Person angehört (**Heimatrecht – Anknüpfung des Namensstatuts an das Personalstatut**).

3. Möglichkeiten einer Rechtswahl

- 126 Die grundsätzliche Anknüpfung an das Heimatrecht in Art. 10 Abs. 1 EGBGB erfährt durch die **Möglichkeiten einer Rechtswahl (Namensstatutwechsel)** Durchbrechungen in
- Art. 10 Abs. 2 EGBGB für Ehegatten und in
 - Art. 10 Abs. 3 EGBGB für Kinder.
- 127 **Ehegatten** können – neben der Grundanknüpfung des Art. 10 Abs. 1 EGBGB – bei oder nach der Eheschließung (selbst wenn sie im

Ausland erfolgt ist – und ohne zeitliche Befristung) gemäß Art. 10 Abs. 2 S. 1 EGBGB gegenüber dem Standesamt ihren künftig zu führenden Namen wählen. Damit soll ihnen die Möglichkeit eines einheitlichen Namensrechts und eine Anpassung an die gewöhnliche Namensführung am Aufenthaltsort eröffnet werden. Die Namenswahl kann erfolgen

- (wenn die Ehegatten unterschiedliche Heimatrechte haben) nach dem Recht des Staates, dem einer der Ehegatten angehört, Nr. 1 (**Wahl des Heimatrechts eines der Ehegatten** – ungeachtet des Art. 5 Abs. 1 EGBGB [womit auch ein nicht effektives Heimatrecht gewählt werden kann]) oder
- (wenn beide Ehegatten Ausländer sind) nach deutschem Recht, wenn einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, Nr. 2 (**Wahl deutschen Rechts**).

Exkurs: Nach Art. 17b Abs. 2 S. 1 EGBGB findet Art. 10 Abs. 2 EGBGB 128 auf die **eingetragene Lebenspartnerschaft** entsprechende Anwendung.

Die Möglichkeit der Rechtswahl birgt allerdings die Gefahr „**hinkender Rechtsverhältnisse**“ in sich, wenn ein Heimatrecht diese Rechtswahl nicht anerkennt. 129

Nach der Eheschließung abgegebene Erklärungen müssen öffentlich 130 beglaubigt werden (Art. 10 Abs. 2 S. 2 EGBGB). Für die Auswirkungen der Wahl auf den Namen des Kindes ist nach Art. 10 Abs. 2 S. 3 EGBGB die Regelung des § 1617c BGB sinngemäß anzuwenden.

Das Heimatrecht bestimmt auch den **Kindesnamen** (vgl. Art. 10 131 Abs. 1 EGBGB), sofern nach Art. 10 Abs. 3 EGBGB keine Rechtswahl getroffen wird. Der **Inhaber der elterlichen Sorge** – wer das ist, bestimmt sich nach der selbständig anzuknüpfenden Vorfrage, d.h. nach dem gemäß Art. 21 EGBGB anzuwendenden Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (strittig) – kann nach Art. 10 Abs. 3 S. 1 EGBGB (ohne zeitliche Begrenzung) gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass das Kind den Familiennamen erhalten soll

- nach dem Recht eines Staates, dem ein Elternteil angehört, Nr. 1 (**Wahl des Heimatrecht eines Elternteils** – ungeachtet des Art. 5 Abs. 1 EGBGB [womit auch ein nicht effektives Heimatrecht gewählt werden kann]); bzw.
- nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, Nr. 2 (**Wahl deutschen Rechts**); oder
- (im Falle einer Namenserteilung) nach dem Recht des Staates, dem ein den Namen Erteilender angehört, Nr. 3 (**Wahl des Heimatrechts des Erteilenden**).

- 132 Art. 10 Abs. 3 S. 1 EGBGB bietet somit zum Heimatrecht (Personalstatut) des Kindes **alternative Rechtswahlmöglichkeiten**. Umstritten ist, ob die **Abstammung** des Kindes als unselbständige Vorfrage nach den Kollisionsnormen des Namenstatuts zu entscheiden ist.
- 133 Nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärungen müssen gemäß Art. 10 Abs. 3 S. 2 EGBGB öffentlich beglaubigt werden.

4. Namensangleichung bei einem Wechsel des Namenstatuts

- 134 Art. 47 EGBGB (Vor- und Familiennamen) trifft **Regelungen zur Namensangleichung bei einem Wechsel des Namenstatuts** (d.h. im Falle eines **Statutenwechsels**): Hat eine Person nach einem anwendbaren ausländischen Recht einen Namen erworben und richtet sich ihr Name fortan nach deutschem Recht, so kann sie nach Art. 47 Abs. 1 S. 1 EGBGB durch Erklärung gegenüber dem Standesamt
- aus dem Namen Vor- und Familiennamen bestimmen (Nr. 1, im Hinblick auf Rechtsordnungen, die keine Differenzierung zwischen Vor- und Familiennamen kennen),
 - bei Fehlen von Vor- oder Familiennamen einen solchen Namen (eigenständig) wählen (Nr. 2),
 - Bestandteile des Namens ablegen, die das deutsche Recht nicht vorsieht (Nr. 3),
 - die ursprüngliche Form eines nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis abgewandelten Namens annehmen (Nr. 4) bzw.
 - eine deutschsprachige Form ihres Vor- oder ihres Familiennamens annehmen. Gibt es eine solche Form des Vornamens nicht, so kann sie neue Vornamen annehmen (Nr. 5).
- 135 Ist der Name Ehename, so kann die Erklärung nach Art. 47 Abs. 1 S. 2 EGBGB während des Bestehens der Ehe nur von beiden Ehegatten abgegeben werden. Art. 47 Abs. 1 EGBGB gilt entsprechend für die Bildung eines Namens nach deutschem Recht, wenn dieser von einem Namen abgeleitet werden soll, der nach einem anwendbaren ausländischen Recht erworben worden ist (so Art. 47 Abs. 2 EGBGB). Die Erklärungen nach Art. 47 Abs. 1 und 2 EGBGB müssen gemäß Art. 47 Abs. 4 EGBGB öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden. In Bezug auf die Auswirkungen einer Namensangleichung auf den Namen des Kindes verweist Art. 47 Abs. 3 EGBGB auf § 1617c BGB.

B. Rechtsgeschäfte

- 136 Rechtsgeschäfte unterliegen dem **Wirkungs- (Geschäfts-) statut**.

I. Form der Rechtsgeschäfte

Literatur: v. Hoffmann/Thorn, IPR, § 7 Rn. 37 ff. (Allgemeine Rechtsge-
schäftslehre) und § 10 (Vertragliche Schuldverhältnisse); Kropholler, IPR, § 52;
Rauscher, IPR, Rn. 1100 ff.; Siehr, IPR, §§ 22 ff.; Zellweger, Die Form der
schuldrechtlichen Verträge im internationalen Privatrecht, 1990.

1. Überblick

Die **Form schuldrechtlicher Verträge** wird abschließend durch **137**
Art. 11 Rom I-VO geregelt. Für **alle anderen Rechtsgeschäfte** hat das
Formstatut in Art. 11 EGBGB eine generelle Regelung erfahren.
Daneben gelten Sondervorschriften für bestimmte Rechtsgeschäfte,
z.B.

- Art. 13 Abs. 3 S. 1 EGBGB für die Eheschließung im Inland,
- Art. 17b Abs. 1 S. 1 EGBGB für die Begründung einer eingetragenen
Lebenspartnerschaft,
- Art. 27 Rom IV-VO für schriftliche Verfügungen von Todes wegen,
- Art. 21 Rom II-VO für außervertragliche Schuldverhältnisse bzw.
- Art. 14 Abs. 4 und Art. 15 Abs. 3 EGBGB (vgl. ab dem 29.1.2019
auch Art. 22 Rom IVa- bzw. IVb-VO in Bezug auf Güterstandsver-
einbarungen) für die Rechtswahl.

Art. 11 Rom I-VO und Art. 11 EGBGB weisen mit ihrer **objektiven 138**
Anknüpfung große Ähnlichkeiten auf.

2. Art. 11 Rom I-VO

Ein **Vertrag**, der zwischen zwei Personen geschlossen wird, die oder **139**
deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in **demselben Staat**
befinden, ist nach der zwecks Vermeidung von Formun-
wirksamkeitsrisiken (die aus der fehlenden Kenntnis ausländischer
Formvorschriften resultieren) **alternativen Anknüpfung** gemäß
Art. 11 Abs. 1 Rom I-VO formgültig, wenn der Vertrag die Formerfor-
dernisse

- des auf ihn nach der Rom I-VO anzuwendenden materiellen Rechts
(**Formerfordernis des Wirkungs- [Geschäfts-] statuts**) oder
- des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird (Abschlussort –
Formerfordernis des Ortsrechts)
erfüllt.

Ein **Vertrag**, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder de- **140**
ren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in **verschiedenen Staaten (Distanzverträge)**
befinden, ist gemäß Art. 11 Abs. 2
Rom I-VO formgültig, wenn der Vertrag die Formerfordernisse

- des auf ihn nach der Rom I-VO anzuwendenden materiellen Rechts (**Formerfordernis des Wirkungs- [Geschäfts-] statuts**) oder
- des Rechts eines der Staaten, in denen sich eine der Vertragsparteien oder ihr Vertreter zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses befindet (**Recht am Ort des tatsächlichen Aufenthalts**), oder
- des Rechts des Staates, in dem eine der Vertragsparteien zu diesem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte (**Recht am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts**), erfüllt.

141 **Beachte:** Nach Art. 20 Rom I-VO ist eine Rück- oder Weiterverweisung grundsätzlich (soweit die Rom I-VO nichts anderes bestimmt) ausgeschlossen.

Beachte zudem: Im Falle eines Vertragsschlusses durch einen Vertreter – der Vertragsschluss durch Vertreter ist eine Konstellation, die die Rom I-VO nicht regelt – wird das Ortsrecht durch das Recht des Staates bestimmt, wo der Vertreter seine Erklärung abgibt (vgl. Art. 11 Abs. 3 EGBGB, nachstehende Rn. 149).

142 Ein **einseitiges Rechtsgeschäft**, das sich auf einen geschlossenen oder noch zu schließenden Vertrag bezieht, ist nach Art. 11 Abs. 3 Rom I-VO formgültig, wenn es die Formerfordernisse erfüllt

- des materiellen Rechts, das nach der Rom I-VO auf den Vertrag anzuwenden ist oder anzuwenden wäre (**Formerfordernis des Wirkungs- [Geschäfts-] statuts**), oder die Formerfordernisse
- des Rechts des Staates, in dem dieses Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist (**Ortsrecht**), oder
- in dem die Person, die das Rechtsgeschäft vorgenommen hat, zu diesem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte (**Recht am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts**).

143 Die weitreichenden Rechtswahlmöglichkeiten nach Art. 11 Abs. 1 bis 3 Rom I-VO gelten – aus Gründen des Übereilungsschutzes – nicht für Verbraucherverträge i.S. von Art. 6 Rom I-VO (so Art. 11 Abs. 4 Rom I-VO). Für **Verbraucherverträge** ist vielmehr das Recht des Staates maßgebend, in dem der Verbraucher seinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ hat.

144 Für **schuldrechtliche Grundstücksgeschäfte** wird die Rechtswahlmöglichkeit durch Art. 11 Abs. 5 Rom I-VO ebenfalls eingeschränkt: Verträge, die ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache oder die Miete oder Pacht (d.h. ein Nutzungsrecht an) einer unbeweglichen Sache zum Gegenstand haben (z.B. ein Grundstückskaufvertrag), unterliegen den Formvorschriften des Staates, in dem die

unbewegliche Sache belegen ist (**lex rei sitae**). Voraussetzung dafür ist aber, dass diese Vorschriften nach dem Recht dieses Staates unabhängig davon gelten, in welchem Staat der Vertrag geschlossen wird oder welchem Recht dieser Vertrag unterliegt und von ihnen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf (Unabdingbarkeit).

Beachte: Dingliche Verfügungsgeschäfte unterliegen hingegen immer dem **Wirkungs- (Geschäfts-)statut**, d.h. dem Sachstatut, mithin der *lex rei sitae* (dazu noch näher nachstehende Rn. 150).

145

Eine **Wahl des Formstatuts** ist statthaft, wenn auch das Geschäftsstatut nach Art. 3 Abs. 1 Rom I-VO wählbar ist. Danach unterliegt der Vertrag dem von den Parteien gewählten Recht, wobei die Parteien die Rechtswahl für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben treffen können, womit auch für einen Teil des Rechtsgeschäfts eine partielle Rechtswahl möglich ist.

146

3. Art. 11 EGBGB

Art. 11 erfasst alle Rechtsgeschäfte außer schuldrechtlichen Verträgen, die von Art. 11 Rom I-VO abschließend geregelt werden. Ein Rechtsgeschäft ist nach der **Sachnormverweisung** des Art. 11 Abs. 1 EGBGB formgültig, wenn es die Formerfordernisse

147

- des Rechts, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist (**Formerfordernis des Wirkungsstatuts**), oder (**alternativ**)
- des Rechts des Staates, in dem es vorgenommen wird (**Formerfordernis des Ortsrechts**), erfüllt.

Art. 11 Abs. 2 EGBGB gilt wegen des Vorrangs der Rom I-VO (Rn. 137 und 147) nur noch für vor deren Inkrafttreten (17.12.2009) geschlossene **Verträge**: Wird ein Vertrag zwischen Personen geschlossen, die sich in verschiedenen Staaten befinden (**Distanzgeschäft**), so ist er gemäß Art. 11 Abs. 2 EGBGB – womit neben Art. 11 Abs. 1 EGBGB zwei weitere Formstatute wählbar sind – (auch) formgültig, wenn er die Formerfordernisse

148

- des Rechts, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist (**Formerfordernis des Wirkungsstatuts**), oder
- des Rechts eines dieser Staaten (Formerfordernis des Abgabeorts einer der Willenserklärungen) erfüllt.

Wird der Vertrag durch einen **Vertreter** geschlossen, so ist bei Anwendung von Art. 11 Abs. 1 und 2 EGBGB das Recht des Staates

149

maßgebend, in dem sich der Vertreter befindet (so Art. 11 Abs. 3 EGBGB). Das **Vollmachtstatut** ist von der Rom I-VO ausgenommen. Es ist nach dem nicht vereinheitlichten deutschen IPR als selbständig anzuknüpfende Teilfrage zu bestimmen (nachstehende Rn. 152 ff.).

- 150 Ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht an einer Sache begründet oder über ein solches Recht verfügt wird (d.h. ein **dingliches Rechtsgeschäft**, mithin ein **Verfügungsgeschäft** – im Unterschied zu schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäften, die allein von der Rom I-VO erfasst werden, Rn. 137), ist gemäß Art. 11 Abs. 4 EGBGB – das die Formenvielfalt der durch Art. 11 Abs. 1 und 2 EGBGB eröffneten alternativen Anknüpfungsmöglichkeiten einschränkt – nur formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts erfüllt, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist (**Anwendung der *lex rei sitae***). Die zwingende Anwendung der *lex rei sitae* schließt also eine Rechtsformwahl aus. Damit ist bei **Verfügungsgeschäften** also die *lex rei sitae* bei Beurteilung der Formwirksamkeit stets heranzuziehen (arg.: Art. 43 EGBGB, Rechte an einer Sache). Etwas anderes gilt nur dann, wenn nach Art. 46 EGBGB ausnahmsweise (wegen einer „wesentlich engeren Verbindung“) ein anderes Recht zur Anwendung gelangt. Vgl. zum Sachenrecht (Art. 43 ff. EGBGB) näher noch nachstehende Rn. 341 ff.

- 151 **Gesellschaftsrechtliche Formvorgaben** sollen entweder Art. 11 Abs. 4 EGBGB analog oder – wahlweise – dem Ortsrecht bzw. dem Wirkungsstatut unterfallen. Die Gesellschaftsverfassung betreffende Formvorschriften sollen hingegen immer dem Gesellschaftsstatut unterstehen (nachstehende Rn. 569 ff.).

II. Stellvertretung

Literatur: *Leible*, Vertretung ohne Vertretungsmacht, Genehmigung und Anscheinsvollmacht im IPR, IPRax 1998, 257; *Rauscher*, IPR, Rn. 1091 ff.; *Schäfer*, Das Vertretungsstatut im deutschen IPR – einige neuere Ansätze in kritischer Würdigung, RIW 1996, 189.

- 152 Es ist auch im IPR zwischen gewillkürter (Vollmacht) und gesetzlicher Vertretungsmacht zu unterscheiden.
- 153 Die **gewillkürte Stellvertretung** hat weder in der Rom I-VO noch im EGBGB eine kollisionsrechtliche Regelung erfahren.
- 154 Die **Erteilung der Vollmacht** richtet sich nach dem **Vollmachtstatut**, dessen Bestimmung umstritten ist:
- 155 Die Rechtsprechung (LG Karlsruhe RIW 2002, 153; BGH NJW 1990, 833) nimmt aus Verkehrsschutzgründen eine **selbständige Anknüpfung** (losgelöst von dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsgeschäft) vor und wendet das **Recht des Wirkungslandes** (als

Sachnormverweisung ohne Möglichkeit einer Rück- oder Weiterverweisung) an. D.h. es gelangt das **Recht am Gebrauchsort der Vollmacht** zur Anwendung, ggf. auch das Recht am Niederlassungsort des Vertreters, wobei beide Orte oft übereinstimmen werden. Im Falle einer Vollmacht zur Verfügung über ein Grundstück kann ggf. auch eine Anknüpfung an das Recht der belegen Sache (*lex rei sitae*) in Betracht kommen (vgl. schon RGZ 149, 93 – arg.: Durchsetzbarkeit).

In der Literatur finden sich unterschiedliche Auffassungen: Einige Stimmen sprechen sich für eine **akzessorische Anknüpfung** (d.h. die Anknüpfung an ein bereits bestehendes anderes Rechtsverhältnis aus Gründen der Sachnähe) an das Recht des Hauptgeschäfts (d.h. an das Geschäftsstatut, *Spellenberg*, Geschäftsstatut und Vollmacht im IPR, 1979, S. 271) aus, andere wollen das Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Vertretenen zur Anwendung gelangen lassen (*Keigel/Schurig*, IPR, § 17 V 2a, plädieren für das Recht der Niederlassung des Vertretenen). 156

Ob eine Stellvertretung überhaupt **zulässig** ist und welche **Wirkungen** sie entfaltet, beurteilt sich nach dem **Wirkungsstatut** (mithin dem Statut des vom Vertreter abgeschlossenen Rechtsgeschäfts). 157

Auch die **Duldungs-** und die **Anscheinsvollmacht** (mithin die Rechtscheinsvollmachten) sollen sich – nach allerdings umstrittener Auffassung (teilweise wird auch eine Anwendung von Art. 4 bzw. Art. 12 Abs. 2 Rom II-VO befürwortet, weil damit ein außervertragliches Schuldverhältnis in Rede stehe) – nach dem **Wirkungsstatut** richten. Damit gelangt das Recht am Ort der Entstehung bzw. der Entfaltung (Auswirkung) des Rechtsscheins zur Anwendung (vgl. BGHZ 43, 21, 27). 158

Die **Haftung des falsus procurator** richtet sich gleichermaßen nach dem **Vollmachtsstatut**, womit das Recht des Ortes zur Anwendung gelangt, an dem der Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt hat. 159

Sofern das Vollmachtsstatut durch Rechtswahl bestimmt werden kann, soll eine Beschränkung im Drittinteresse notwendig sein (*Schäfer*, RIW 1996, 189 (190 f.)). In der Folge kommt eine wirksame Rechtswahl nur in Betracht, wenn der Rechtswahlwille aus der Vollmachtsurkunde genau hervorgeht bzw. dem Dritten mitgeteilt worden ist. 160

Die **Form** einer Vollmacht als einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung beurteilt sich nach Art. 11 Abs. 1 EGBGB (Form der Rechtsgeschäfte, weil von der Rom I-VO nicht erfasst): Danach ist eine Vollmacht formgültig, wenn sie die Formerfordernisse des Rechts, das auf das ihren Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist (Recht des Vollmachtsstatuts), oder des Rechts des Staates erfüllt, in dem sie vorgenommen wird (Ortsrecht des Vollmachtgebers). 161

Hingegen ist die **gesetzliche Stellvertretung der Eltern** bei Vertretung des Kindes in Art. 21 EGBGB (Wirkungen des Eltern-Kind- 162

Verhältnisses) geregelt: Das Rechtsverhältnis zwischen einem Kind und seinen Eltern unterliegt dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- 163 Die **gesetzliche Vertretung** des **Vormunds**, des **Betreuers** und des **Pflegers** richtet sich nach Art. 24 EGBGB (grundsätzliche Anwendbarkeit des Rechts des Staates, dem das Mündel, der Betreute oder der Pfingling angehört), jene des **Testamentsvollstreckers** nach Art. 23 Abs. 2 Buchst. f i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Rom IV-VO (grundsätzliche Anwendung des Rechts des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte).
- 164 Die **organschaftliche Vertretung juristischer Personen** bestimmt sich nach dem Internationalen Gesellschaftsrecht (d.h. dem **Gesellschaftsstatut**, nachstehende Rn. 569 ff.).

III. Verwirkung und Verjährung

- 165 Sowohl die Verjährung als auch die Verwirkung unterliegen dem **Wirkungs- (Geschäfts-) statut** (vgl. bspw. Art. 12 Abs. 1 Buchst. d Rom I-VO im Hinblick auf Schuldverträge, wonach das auf einen Vertrag anzuwendende Recht insbesondere maßgebend ist für die Verjährung und die Rechtsverluste, die sich aus dem Ablauf einer Frist ergeben). Das damit maßgebliche Vertragsstatut ist materiell-rechtlich zu qualifizieren, mithin Frage des Sach- und nicht des Prozessrechts. Dabei können aber u.U. eine Unverjährbarkeit bzw. besonders kurze oder besonders lange Verjährungsfristen nach dem Wirkungs- (Geschäfts-) statut (im Falle eines Inlandsbezugs) gegen den *ordre public*-Vorbehalt (Art. 6 EGBGB) verstoßen (so *Rauscher*, IPR, Rn. 1122).

IV. Vertragliche Schuldverhältnisse

- 166 Internationale (d.h. völkerrechtliche) Abkommen und europarechtliche Verordnungen – wie bspw. das **CISG** (Rn. 167 ff.) oder die **Rom I-VO** (Rn. 185 ff.) – genießen als vereinheitlichtes Sachrecht Vorrang vor den Regelungen des nationalen IPR, mithin dem EGBGB (**Vorrang internationaler und europäischer Abkommen**). Damit ist eine kollisionsrechtliche Prüfung nicht mehr erforderlich.

1. Das Wiener UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG)

Literatur: *Dann*, Grundzüge des UN-Kaufrechts, JuS 1997, 811 und 998; *Honsell* (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, 2. Aufl. 2010; *Piltz*, UN-Kaufrecht, 2. Aufl. 2008; *ders.*, Neue Entwicklungen im UN-Kaufrecht, NJW